

Die saubere Buchhaltung

Wichtig: Selbständige müssen auf jeden Fall eine saubere Buchhaltung führen. Zwar gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, wie diese genau auszusehen hat, wohl aber verbindliche allgemeine Grundsätze.

Wer sein Unternehmen – sei es aufgrund der Vorschriften oder freiwillig – im Handelsregister eingetragen hat, muss folgende Regeln und Bestimmungen einhalten:

- Die Buchungen müssen chronologisch, also in zeitlich richtiger Folge, aufgeführt sein.
- Die Eintragungen müssen mit Quittungen belegt werden, und zwar so, dass klar ersichtlich ist, welche Ausgabe oder Einnahme mit welcher Quittung zusammenhängt. Der Grund einer Ausgabe (und deren Empfänger) oder Einnahme muss ebenfalls klar ersichtlich sein.
- Es ist nicht gestattet, Buchungen nachträglich zu verändern oder zu korrigieren, etwa zu radieren oder mit Tipp-Ex zu löschen und anschliessend zu überschreiben. Falsche Buchungen müssen mit Korrekturbuchungen ausgeglichen werden.
- Einnahmen und Ausgaben wie auch Aktiven und Passiven dürfen nicht bereits für die Buchung gegeneinander aufgerechnet, sondern müssen immer separat aufgeführt werden. Wer beispielsweise für einen Auftrag 10 000 Franken kassiert, aber 5000 davon einem Unterlieferanten gezahlt hat, muss beide Posten als Einnahme bzw. Ausgabe verbuchen und darf nicht bloss die 5000 Franken Differenz als Einnahme aufführen. Das «vereinfachte» Vorgehen würde nämlich unter anderem die Mehrwertsteuer und die Sozialabgaben vermindern.
- Die Einträge müssen auf festgelegten Konten verbucht werden, sodass ersichtlich ist, welche gleichartigen Buchungen zusammengehören. Am besten wird eine bestehende Vorlage verwendet, beispielsweise der «Kontenrahmen KMU», ein Raster, der seit fast 50 Jahren in sehr vielen kleinen und mittleren Betrieben in der Schweiz eingesetzt wird.
- Die Buchhaltung muss zweckmässig und übersichtlich sein.

- Selbstverständlich muss die Buchhaltung auch korrekt sein, das heisst beispielsweise, dass die Buchungen und die Berechnungen stimmen und in der richtigen Rechnungsperiode verbucht sind und dass alles verbucht wird. Wenn Sie als Selbständigerwerbender keine solche kaufmännische Buchhaltung führen müssen, sollten Sie immerhin folgende Punkte beachten:
- Die Einnahmen und Ausgaben müssen korrekt, vollständig und in richtiger zeitlicher Reihenfolge in einem Kassa- oder Kontobuch notiert sein.
- Zahlungen und Zahlungseingänge sollten mit Datum und Namen des Empfängers bzw. Einzahlenden versehen sein.
- Vermögenswerte wie Werkzeuge und Einrichtungen oder Warenvorräte sollten übersichtlich aufgeführt sein.
- Für alle Selbständigen gilt im Übrigen, dass sie private und geschäftliche Buchungen und Vorgänge sauber trennen und dass sie ihre Buchhaltung samt Belegen und dazugehörigen Dokumenten während zehn Jahren aufbewahren müssen. Wer sich nicht an diese Regeln hält, riskiert, dass das Steueramt die Buchhaltung nicht akzeptiert und den oder die Steuerpflichtige nach Ermessen einschätzt.

Auszug aus dem Ratgeber:

Steuern leicht gemacht – Praktisches Handbuch für Angestellte, Selbständige und Eigenheimbesitzer

6. Auflage 2010, 240 Seiten, broschiert

ISBN 978 3 85569 427 3